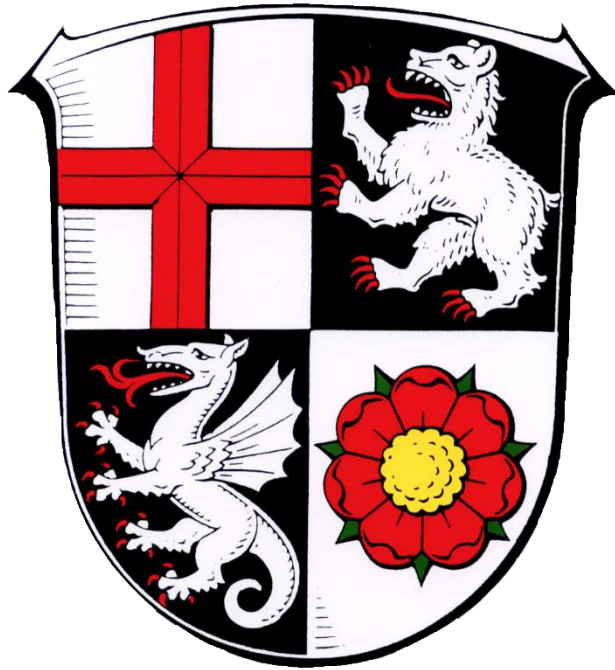


Jugendordnung



Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brechen

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Brechen vom 14.02.2024, hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Brechen am 26.02.2024 folgende

JUGENDORDNUNG

beschlossen:

§ 1 GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Brechen führt den Namen

"Jugendfeuerwehr Brechen"

und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Sie ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft im Einzelfall bis max. zum 21. Lebensjahr verlängert werden. § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Brechen untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile werden durch die Jugendfeuerwehrwarte geleitet und stehen unter der Aufsicht durch den jeweiligen Wehrführer.

§ 3 STÄRKE, SCHUTZKLEIDUNG, AUSTRÜSTUNG

(1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens sechs Mitglieder betragen. Bei mehr als neun Mitgliedern kann die Jugendfeuerwehr in mehrere Gruppen unterteilt werden, für die jeweils ein Gruppenleiter zuständig ist.

(2) Die Jugendfeuerwehrmitglieder sind entsprechend der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV) mit persönlicher Schutzkleidung auszustatten. Bei Ende der Jugendfeuerwehrmitgliedschaft ist diese Schutzkleidung zurückzugeben.

(3) Die Gemeinde Brechen fördert die Arbeit der Jugendfeuerwehr insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechter Ausstattung und Ausrüstung sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

§ 4 AUFGABEN UND ZIELE

- (1) Die Jugendfeuerwehren wollen die Jugend zu Hilfsbereitschaft und ehrenamtlichem Engagement anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient die Arbeit in der Jugendfeuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (2) Die Jugendfeuerwehren stehen für die Werte: Kameradschaft, Wertschätzung, Mitbestimmung und Vielfalt. Diese Ziele und Werte sollen den Kindern und Jugendlichen in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet.
- (3) Die Jugendfeuerwehren wollen das Gemeinschaftsleben in demokratischen Strukturen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Hierzu soll der gegenseitige Respekt, in Verbindung mit der Kritikfähigkeit jedes Einzelnen sowie Toleranz und die Beteiligung beitragen.
- (4) Die Jugendfeuerwehren wollen den Jugendlichen die Werte für ein friedliches Zusammenleben in unserer Gesellschaft nahebringen. Dieses Ziel soll durch Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- (5) Die Jugendfeuerwehren fordern von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie die Gleichbehandlung unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe.

§ 5 AUSBILDUNG, JUGENDARBEIT

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.
- (3) Die Jugendarbeit soll nach den Grundsätzen des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet werden.
- (4) Die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit eines Kalenderjahres sind vorab in einem Dienstplan zu dokumentieren. Dieser ist nach dem Aufstellen durch den Jugendfeuerwehrausschuss von dem Wehrführer in Kraft zu setzen.

§ 6 AUFNAHME IN DIE JUGENDFEUERWEHR

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden. Sie sollen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Brechen haben.
- (2) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN

(1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken sowie in eigener Sache gehört zu werden. Alle Mitglieder können für das Amt des Jugendfeuerwehrsprechers kandidieren. Außerdem dürfen sie den Jugendfeuerwehrsprecher, den Jugendfeuerwehrwart, seinen Stellvertreter sowie den Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter wählen.

(2) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied soll an den Übungen und Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilnehmen, die ihm anvertrauten Ausrüstungsgegenstände pfleglich behandeln und bestimmungsgemäß benutzen sowie die im Rahmen dieser Jugendordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen befolgen und unterstützen. Außerdem sollen alle Mitglieder die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben pflegen und fördern sowie die Werte der Jugendfeuerwehr nach dieser Jugendordnung respektieren und leben.

§ 8 ORDNUNGSMAßNAHMEN

(1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene pädagogische Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Mögliche Ordnungsmaßnahmen können vom Jugendfeuerwehrausschuss beraten werden. Sie werden von dem Jugendfeuerwehrwart sowie den Gruppenleitern entschieden und umgesetzt.

(3) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses der betroffenen Jugendfeuerwehr - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet mit

- a) der Vollendung des 17. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres,
- b) dem Übertritt in die Einsatzabteilung,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss (§ 8 Abs. 3).

(2) Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden - bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Jugendliche verpflichtet, sämtliche ihm überlassenen Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.

§ 10 GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRWART

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Brechen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Er unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der einzelnen Jugendfeuerwehren in den Ortsteilen.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird von der Gemeinsamen Mitgliederversammlung (§ 16) auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach der Wahl durch die Gemeinsame Mitgliederversammlung ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung nach § 17 der Feuerwehrsatzung zu bestätigen und durch den Gemeindevorstand zu ernennen.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung gemäß § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gemäß § 72a SGB VIII vorlegen.
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Wehrführerausschusses gemäß § 15 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung.
- (6) Der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Verhinderung zu vertreten. Für den stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart gelten die Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 11 JUGENDFEUERWEHRWART

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr im jeweiligen Ortsteil unter der Aufsicht des Wehrführers.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart wird von der Mitgliederversammlung (§ 14) auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung ist der Jugendfeuerwehrwart durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung nach § 18 der Feuerwehrsatzung zu bestätigen und durch den Gemeindevorstand zu ernennen.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung gemäß § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gemäß § 72a SGB VIII vorlegen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Feuerwehrausschusses gemäß § 16 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.
- (7) Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart hat den Jugendfeuerwehrwart bei Verhinderung zu vertreten. Für den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart gelten die Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 12 GRUPPENLEITER UND BETREUER

- (1) Die Gruppenleiter und Betreuer unterstützen den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollen die Voraussetzungen eines Jugendfeuerwehrwartes gemäß § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen.
- (3) Sie werden vom Jugendfeuerwehrwart vorgeschlagen und vom Wehrführer bestätigt.
- (4) Die Gruppenleiter und Betreuer sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gemäß § 72a SGB VIII vorlegen.

§ 13 JUGENDFEUERWEHRSPRECHER

- (1) Der Jugendfeuerwehrsprecher vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder im Jugendfeuerwehrausschuss sowie gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und den Gruppenleitern und Betreuern der Jugendfeuerwehr.
- (2) Er muss Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr sein. Endet die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr, kann dort die Funktion als Jugendfeuerwehrsprecher nicht weiter ausgeübt werden.
- (3) Der Jugendfeuerwehrsprecher wird von den Jugendfeuerwehrmitgliedern in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes findet jährlich eine Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr statt. Bei dieser Versammlung hat der Jugendfeuerwehrwart einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer einberufen. Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Jugendraum oder dem Feuerwehrhaus hingewiesen.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes, des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes sowie des Jugendfeuerwehrsprechers. Außerdem berät die Versammlung über eingebrachte Anträge und beschließt diese.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmrecht sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Die Mitgliederversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15 JUGENDFEUERWEHRAUSSCHUSS

- (1) Auf Ortsteilebene wird ein Jugendfeuerwehrausschuss gebildet. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Jugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Jugendfeuerwehrwart als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart, den Gruppenleitern und Betreuern sowie dem Jugendfeuerwehrsprecher. Der Wehrführer und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Zu den Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses zählen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, dem Vorschlagen von möglichen Ordnungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 2) sowie die Beratung über den Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern (§ 8 Abs. 3). Zudem ist er für die Aufstellung des Dienstplans der Jugendfeuerwehr (§ 5 Abs. 4) sowie die Planung und Gestaltung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit zuständig.

§ 16 GEMEINSAME MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindejugendfeuerwehrwartes soll jährlich eine Gemeinsame Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren stattfinden. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindejugendfeuerwehrwart einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die Gemeinsame Mitgliederversammlung wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor einberufen. Auf die Teilnahme weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Gemeinsamen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Jugendraum oder dem Feuerwehrhaus hingewiesen.
- (4) Die Gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehren. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Die gemeinsame Mitgliederversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (5) Die Aufgaben der Gemeinsamen Mitgliederversammlung sind unter anderem die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes sowie die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 17 GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRAUSSCHUSS

- (1) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Brechen wird ein Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gebildet. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart, den Jugendfeuerwehrwarten der einzelnen Jugendfeuerwehren sowie den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten. Der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Zu den Aufgaben des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses zählen neben der Durchführung der Beschlüsse der Gemeinsamen Mitgliederversammlung auch die Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildungen und sonstiger Veranstaltungen.

§ 18
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Jugendordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

(2) Sie ersetzt gleichzeitig alle, bis dahin getroffenen Vereinbarungen und Regelungen zur Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Brechen.

Brechen, 26.02.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen

Frank Groos - Bürgermeister